

Netzzugangsvereinbarung für Störfallsituationen

zwischen

Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG,
CHE-113.557.850, Zweckverband mit Sitz in Opfikon,
Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon

GVG

und

**Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhau-
sen-Geeren WVTGG,**
CHE-103.932.515, mit Sitz in Dübendorf

WVTGG

betreffend Netzzugang an der Transportleitung DN600 zwi-
schen Abgabeschacht 2, Hubenstrasse, Schwamendingen
und Abgabeschacht 4, Tiefweg, Dübendorf

I. Einleitung

Die WVTGG plant, in Störfällen Wasser der Wasserversorgung Zürich WVZ durch die Transportleitung DN600 der GVG vom Abgabeschacht 2, Hubenstrasse bis zum Abgabeschacht 4, Tiefweg, in Dübendorf zu führen. Von dort wird das Wasser über die Leitung der Wasserversorgung Dübendorf ins Stufenpumpwerk Kämmatten geführt. Damit wird für WVTGG ein zweites Standbein geschaffen.

II. Vereinbarung

1. Netzzugang

Die GVG gewährt der WVTGG in Notfällen das Transitrecht in der Transportleitung DN600 zwischen dem Abgabeschacht 2, Hubenstrasse, Schwamendingen und dem Abgabeschacht 4, Tiefweg, Dübendorf für eine Wassermenge von täglich maximal 1'200 m³.

Das Wasser wird von der WVZ geliefert und im Abgabeschacht 2 Hubenstrasse eingespiesen und beim Abgabeschacht 4, Tiefweg Dübendorf wieder ausgespeist.

Die GVG liefert der WVTGG kein Wasser.

Die Verbindung im Netz der Wasserversorgung Dübendorf zwischen dem Abgabeschacht 4, Tiefweg bis ins Stufenpumpwerk Kämmatten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Einschränkungen des Netzzugangs

Bei Störungen im Betrieb der GVG wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen ist die GVG berechtigt, das Netzzugangsrecht vorübergehend einzuschränken oder aufzuheben.

Für die WVTGG ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche. Vorbehalten bleibt grobe Fahrlässigkeit.

3. Notfälle

Als Notfälle, welche die Durchleitung zulassen, gelten die folgenden Zustände:

- a) Ausfall oder Unterbruch der Einspeisung des Reservoirs Looren WVZ
- b) Ausfall oder Unterbruch bei der Transportleitung der WVZ zwischen Reservoir Looren WVZ und Abgabeschacht Gockhausen WVZ
- c) Störung Reservoir Looren WVZ
- d) Störung im Abgabeschacht Gockhausen WVZ

- e) Ungewöhnlicher Ertragsrückgang bei einem anderen, für die WVTGG wichtigen Wasserbezugsort oder bei einer Hauptleitung mit Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die WVTGG ist verpflichtet,

- Störfälle sofort der Betriebsleitzentrale der GVG zu melden;
- Geplante Unterbrüche der Betriebsleitzentrale der GVG rechtzeitig im Voraus zu melden;

4. Optionsmenge

Die Optionsmenge beträgt maximal 1'200 m³ pro Tag. Diese Menge entspricht der durch die WVTGG bei der WVZ gelösten Optionsmenge von 1200 m³ pro Tag.

Die Optionsmenge kann auf begründetes Gesuch der WVTGG erhöht werden, falls die notwendigen Kapazitätsreserven bei der GVG vorhanden sind und die GVG dem Gesuch zustimmt.

Eine derartige Erhöhung der Optionsmenge bei der WVZ löst die Anpassung der Optionsmenge bei der GVG aus.

5. Entschädigung des Netzzuganges

Die WVTGG bezahlt der GVG

- a) Leistungspreis:
eine jährliche Nutzungsgebühr von CHF 3'000 (CHF dreitausend).
Diese Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Diese Gebühr wird jeweils am 1. Januar fällig, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die GVG stellt jährlich eine entsprechende Rechnung.

- b) Arbeitspreis:
Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.03/m³

Die Arbeitspreiskosten werden gemäss der effektiven Benützung der Leitung von der GVG jahresweise in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist im Nachhinein zu bezahlen.

Die in diesem Vertrag genannten Geldbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung berechnet und ist von der WVTGG zusätzlich zu bezahlen.

Die Grundlagen für die Berechnung des Leistungs- und Arbeitspreises sind mit Anhang 2 beigefügt.

Der Leistungspreis basiert auf einem Wiederbeschaffungswert von CHF 3'250/m. Ändert sich der Wiederbeschaffungswert der Leitung aufgrund von Investitionen, so kann die Nutzungsgebühr entsprechend erhöht werden. Gebührenerhöhungen sind der WVTGG 6 Monate im Voraus auf Ende eines Jahres anzukündigen.

Eine Erhöhung der Optionsmenge führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Leistungspreises.

Gebührenreduktionen aufgrund der Abschreibung der Leitung oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen. Die Nutzungsgebühr von CHF 3'000/Jahr kann nicht reduziert werden.

Der Arbeitspreis entspricht den Kosten für Betrieb und Unterhalt der GVG-Anlagen dividiert durch die gesamte verkaufte Wassermenge. Für die Berechnung massgebend sind die Zahlen der letzten Jahresrechnung der GVG.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag ist von unbestimmter Dauer und kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, jedoch erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

Der Vertrag tritt nach der Genehmigung der zuständigen Organe der WVTGG und der GVG (Delegiertenversammlung) in Kraft. Er entfaltet seine Wirkung ab dem 1. Oktober 2020.

7. Wasserlieferung und Wassermessung

Die Wassereinspeisung im Schacht 2, Hubenstrasse, erfolgt durch WVZ. Die Steuerung und Verrechnung wird durch WVTGG und WVZ auf eigene Kosten so eingerichtet, dass die GVG-Option bei WVZ von 45'000 m³/d (Stand am 1. Oktober 2020) von der Durchleitung für WVTGG von max. 1'200 m³/d nicht belastet wird.

Die Verrechnung des Wasserbezugs erfolgt durch WVZ direkt bei WVTGG.

Sämtliche Kosten für die erforderlichen Anpassungen werden von der WVTGG bezahlt.

8. Technische Einrichtungen

Anpassungen und Ergänzungen an den Infrastrukturanlagen der GVG im Abgabeschacht 2, Hubenstrasse und im Abgabeschacht 4, Tiefweg, werden von der WVTGG geplant, realisiert und vollumfänglich bezahlt.

Die Projekte müssen vor der Realisierung von der GVG geprüft und bewilligt werden.

Nach der Realisierung wird die Anlage gemeinsam von der GVG, der WVTGG und der WVZ abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

9. Ungültigkeit des Vertrages / Lückenfüllung / Änderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den gültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform.

10. Übertragung des Vertrages

Die Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei der Übertragung des Vertrages zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn der Rechtsnachfolger nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilungen von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Zürich.

12. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgefertigt.

Opfikon, den

Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal

Präsident

Aktuar

Beat Gassmann

Martin Borner

Dübendorf, den

Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof Gockhausen Geeren

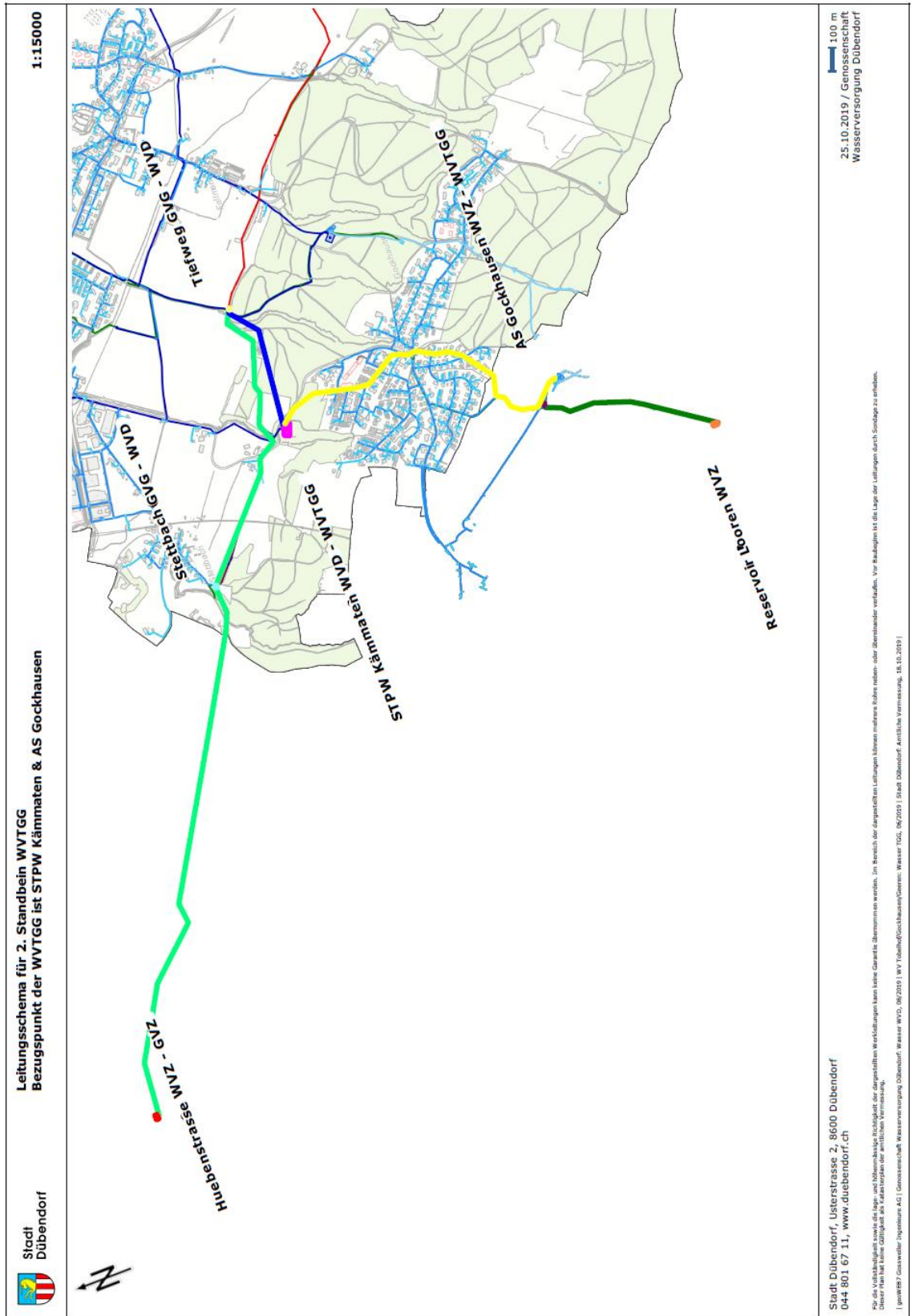
Präsident

Aktuar

Martin Dürig

Frank Eicher

Anhang 1: Leitungsschema



Anhang 2: Berechnung des Leistungs- und Arbeitspreises

Anhang 2.1: Berechnung des Leistungspreises gemäss Studie Hetzer Jäckli und Partner AG in der Version vom 07.07.2020

1. Berechnung Benutzungsgebühr WVTGG

1.1 Ausgangslage

Die Genossenschaft Wasserversorgung Tobelfhof Gockhausen Geeren (WVTGG) hat einen Vertrag mit der Wasserversorgung Zürich (WVZ) für den Bezug von 1'200 m³/d Trink-, Brauch- und Löschwasser über den Abgabeschacht Gockhausen. Zusätzlich besitzt die WVTGG eine Konzession für den Bezug von Wasser ab ihren eigenen Quellen.

Die WVTGG plant in Störfällen (kein Wasserbezug von der WVZ über den Abgabeschacht Gockhausen möglich) Wasser von der WVZ durch die Transportleitungen DN 600 der GVG vom Abgabeschacht 2, Hubenstrasse bis zum Abgabeschacht 4, Tiefweg, in Dübendorf zu beziehen.

Für die Mitbenutzung der ca. 3850 m langen Transportleitung / Schächte von der Hubenstrasse bis zum Tiefweg im Störfall ist ein Vertrag in Ausarbeitung. Die nachfolgende Berechnung ist ein Vorschlag für die Berechnung der Nutzgebühr.

1.2 Grundlagen

- Entwurf Nutzungsvereinbarung für Störfallsituationen
- Übersichtsplan GVG 1:65'000
- Vertrag zwischen der WV Zürich und der GVG (Optionen GOG ab 01.10.2020)

1.3 Berechnung Nutzungsgebühr

Berechnungsannahmen:

Mitbenutzte Leitungslänge:	I = 3'850 m
Wiederbeschaffungswert	k = 3'250 CHF/m
Gesamte Lebensdauer / Abschreibungsdauer	a = 50 Jahre
Eintretenshäufigkeit resp. Gewichtung gegenüber Optionen GOG	1 : 5
Optionen GOG ab 01.10.2020	GOG = 19'900 m ³ /d
Maximale Transitmenge WVTGG	TGG = 1'200 m ³ /d

Berechnung

Bei linearer Abschreibung ergibt sich $I * k / a = 3'850 * 3'250 / 50 = 250'250.00$ CHF/Jahr

Anteil TGG: $TGG / (5 * GOG + TGG) = 1'200 / (5 * 19'900 + 1'200) =$ ca. 1.19%

Vorschlag Nutzungsgebühr für WVTGG:

Abschreibung * Anteil TGG = 1.19% * 250'250.00 = 2'978.00 CHF/Jahr → **3'000.00 CHF/Jahr**

Ingenieurbüro
Hetzer, Jäckli und Partner AG


Guido Helbling

Anhang 2.2: Berechnung des Arbeitspreises auf der Basis der Jahresrechnung 2019

Arbeitspreis

	<u>m³</u>		<u>Fr.</u>		<u>Fr.</u>	
Arbeitspreiskosten WVZ:	2'386'590	à	0.5900		1'408'088.05	
Arbeitspreiskosten WVZ:	6'612'694	à	0.5800		3'835'362.39	
Arbeitspreiskosten WVV:	2'621'268	à	0.4451		1'041'989.16 *	
Arbeitspreiskosten GVG:		(Uebrige Betriebskosten)			346'039.71	
Total Arbeitspreiskosten					<u>6'631'479.31</u>	
Total angekaufte Wassermenge	11'620'552					
Arbeitspreis			<u>Total Arbeitspreiskosten Fr.</u>	6'631'479.31	=	<u>0.573733</u> Fr./m ³
			<u>Verkaufte Wassermenge m³</u>	11'558'467		

$$\frac{346'039.71 \text{ CHF/a}}{11'558'467 \text{ m}^3/\text{a}} = 0.02994 \text{ CHF/m}^3$$

Der so berechnete Arbeitspreis wurde für die Verrechnung an WVTGG auf 0.03 CHF/m³ gerundet.